

## **Entwurf zur Neuregelung in der Bauordnung (BO) des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.**

### **Punkt 3.1.18 Errichtung einer stationären Photovoltaikanlage (Inselanlage) – Kleingarten (neu Seite 9.2 von 14)**

- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- Die Kleingärtnerversicherung (Sachversicherung) der Dialog Versicherung AG für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.
- Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. **Es besteht Versicherungspflicht**, vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage haben Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

#### **Eine Photovoltaikanlage kann durch den Unterpächter errichtet werden:**

##### Ohne vorherige Zustimmung durch den Verpächter – Kreisverband

- Microanlage mit einer maximalen Solarmodul-Fläche von 600 cm<sup>2</sup> (entspricht ca. A4).
- die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen darf 1.000 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten (z.B. 20X50cm).

##### Nach Zustimmung durch den Verpächter – Kreisverband

- Minianlagen mit einer maximalen Fläche aller Solarmodule von 4 m<sup>2</sup>, einer Spannung von maximal 60 V DC sowie einer Leistung von maximal 600 Wp.
- Diese sind grundsätzlich fest auf dem Laubendach oder Laubenwand zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können; wenn dies aufgrund einer vom Pächter nicht beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden (die Einhaltung der ein/drittel Anbauregelung ist zu beachten).
- Ein statischer Nachweis zur Tragfähigkeit und zur Windlast ist zu erbringen.
- Die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden, wobei der Akku nur an einem Ort mit einer Höchsttemperatur von 50 Grad Celsius der Umgebung im Hochsommer installiert werden darf.
- Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten.
- Der Pächter/Nutzer ist verpflichtet die Anlage gemäß der Herstellerrichtlinie aufbauen zu lassen, sowie verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Herstellerhinweise.

**Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube, ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des, gemäß § 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage.**

**Pächterwechsel:**

- Eine PV-Anlage incl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet. Die Zustimmung für die Photovoltaikanlage erlischt.
- Eine formlose Übergabe vom abgebenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig.
- Ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung - Neuantrag zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen.

**Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Dies betrifft insbesondere alle Verstöße, die den Bestandsschutz der Laube bzw. deren Ausstattung zur Folge haben können.**